

Beschluss

auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung des Arbeits- und Lohnbedingungen des Plattenlegerunternehmungen des Kanton Wallis sowie dessen Anhangs

vom 25. September 2019

Der Staatsrat des Kanton Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 24 vom 14. Juni 2019 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 20. Juni 2019;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags zur Regelung des Arbeits- und Lohnbedingungen des Plattenlegerunternehmungen des Kanton Wallis sowie dessen Anhangs ist geändert und wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse des Staatsrates vom 19. Dezember 2012, 17. September 2014, 7. Juni 2016 und vom 24. Mai 2017), mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

Art. 4

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt in Kraft am 1. Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis¹, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2021.

So beschlossen vom Staatsrat in Sitten, 25. September 2019

Der Präsident des Staatsrats: **Roberto Schmidt**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 25. Oktober 2019, und im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 15. November 2019 veröffentlicht.

Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

Änderungen:

Art. 31 Lohnausfallversicherung infolge Krankheit

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an welchem der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags die Arbeit aufnimmt oder hätte aufnehmen müssen.**
- 2 Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsvertrages, sofern der Versicherte die Schweiz definitiv verlässt oder nicht mehr in einem der beruflichen Krankenkasse angeschlossenen Unternehmen arbeitet.**
- 3 Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstellten Arbeitnehmer bei einer vom KVG anerkannten Versicherung für ein ab dem 2. Krankheitstag ausbezahltes Taggeld von 90% des AHV-Lohnes zu versichern. Der 1. Krankheitstag geht zu Lasten des Arbeitnehmers.**
- 4 Arbeitsfähige Arbeitnehmer, die sich während der Arbeitszeit in medizinische Behandlung begeben müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, die ab der 9. verlorenen**

- Arbeitsstunde 90% des AHV-Lohnes entspricht. Folgt die medizinische Behandlung unmittelbar an eine Arbeitsunfähigkeitszeit, für welche der Versicherte bereits die oben erwähnte Wartezeit erlitten hat, wird die Gesamtheit der verlorenen Stunden entschädigt.
- 5 Im Falle einer Krankheit haben die Arbeitnehmer Anrecht auf die Entrichtung des Krankentaggelds während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen.
 - 6 Festgesetzt wird die Taggeldprämie jedes Jahr im Anhang, der integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
 - 7 Jede Erhöhung oder Reduzierung der unter Abs. 6 festgelegten Prämie wird mit 66.66% zulasten des Arbeitgebers bzw. mit 33.33% zulasten des Arbeitnehmers aufgeteilt.
 - 8 Die Unternehmen haben die Möglichkeit eine kollektive Taggeldversicherung mit einer Wartezeit von höchstens 14 Tagen zu wählen.
 - 9 Bei einer Wartezeit von mehr als 1 Tag muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gleiche Entschädigungen gewähren wie die Versicherung, d.h. 90% des Nettolohnes.
 - 10 Die Prämie zulasten des Arbeitnehmers entspricht immer einer Prämie mit einer Wartezeit von 1 Tag.
 - 11 Die Vertragsparteien anerkennen ausdrücklich für sich selbst, für ihre Sektionen und für ihre Mitglieder, dass die oben erwähnten Arbeitgeberleistungen alle dem Art. 324a OR zugrunde liegenden Ansprüche deckt.
 - 12 Der von den Vertragsparteien des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages und den Partnerkrankenkassen unterzeichnete Rahmenvertrag regelt die Durchführungsbestimmungen des vorliegenden Artikels.

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis

In Anwendung von Art. 4, 17, 24, 25 und 31 des Gesamtarbeitsvertrages über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis (nachstehend genannt GAV) vereinbaren die Vertragsparteien folgende Bestimmungen:

Aenderungen:

Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)

Auf den 1. Januar 2019 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden :

	<u>Mindeststundenlohn</u> Fr./Std.	<u>Mindestmonatslohn</u> Fr./Monat
Qualifizierter Plattenleger	Fr. 31.80	Fr. 5'771.70
Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 26.25	Fr. 4'764.40
Junger Arbeitnehmer- während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 28.55	Fr. 5'181.85
Plattenleger mit Berufskennntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Fr. 27.25	Fr. 4'945.90
Handlanger/Hilfsarbeiter	Fr. 24.60	Fr. 4'464.90

Auf den 1. Januar 2020 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden :

	<u>Mindeststundenlohn</u>	<u>Mindestmonatslohn</u>
	Fr./Std.	Fr./Monat
Qualifizierter Plattenleger	Fr. 32.00	Fr. 5'808.00
Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 26.45	Fr. 4'800.70
Junger Arbeitnehmer- während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 28.75	Fr. 5'218.15
Plattenleger mit Berufskennntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Fr. 27.45	Fr. 4'982.20
Handlanger/Hilfsarbeiter	Fr. 24.80	Fr. 4'501.20

**Art. 2 Fahrzeugentschädigung (Art. 24 GAV)
(ungeändert)**

Art. 3 Mittagessen (Art. 25 GAV)

- 3.1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass dem Arbeitnehmer, dessen Baustelle mehr als 7 km vom Arbeitsplatz entfernt ist, ein warmes Essen verteilt wird. Als Arbeitsort gilt, je nach Wahl des Unternehmens, entweder der Firmensitz oder das Depot.
- 3.2 Wenn es nicht möglich ist, die Verteilung eines Essens zu organisieren, bezahlt der Arbeitgeber eine Entschädigung von Fr. 19.--.
- 3.3 Wenn der Arbeitnehmer ohne berechtigte Gründe auf das ihm gelieferte Essen verzichtet ist ihm keine Entschädigung geschuldet.

Art. 4 Lohnausfallversicherung infolge Krankheit (Art. 31 GAV)

Die globale Lohnausfallversicherungsprämie im Krankheitsfall wird mit 25.83% zulasten des Arbeitnehmers und mit 74.17% zulasten des Arbeitgebers aufgeteilt.

Art. 5 Berufsvorsorge

Die Unternehmen sind verpflichtet, die dem GAV unterstehenden Arbeitnehmer bei einer Berufsvorsorgeinstitution zu versichern, deren Leistungen dem Gesamtvertrag über die minimale Ansprüche der Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GWB 2018-2020) entsprechen.

Art. 6 Inkraftsetzung und Dauer (Art. 41 GAV)

- 6.1 Vorliegender Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2021 gültig.
- 6.2 (ungeändert)

**Art. 7 Kündigung
(ungeändert)**

Ausgestellt in Sitten am 7. März 2019 in 10 Originalexemplaren

FÜR DEN VERBAND WALLISER PLATTENLEGERUNTERNEHMUNGEN (VWPU)

C. Frehner
P.-A. Moos

C. Aschilier
S. Pianzola

D. Zuber
G. Bornet

M. Fellay

FÜR DIE UNIA
Zentralsekretariat
V. Alleva
A. Ferrari

FÜR DIE INTERPROFESSIONNELLE
GEWERKSCHAFT SYNA
Westschweizer Zentralsekretariat
T. Menyhart

FÜR DIE UNIA
Region Wallis
N. Giraldi
S. Aymon
J. Morard

Regionalsekretariat Oberwallis
J. Theler

FÜR DIE INTERPROFESSIONELLEN
CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFTEN WALLIS
(SCIV-SYNA)
Regionalsekretariate
C. Furrer
B. Tissières
J.-M. Mounir
F. Thurre
M. Grand